

Sonstige Informationen – Nicht vom Prüfungsurteil umfasst

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: ACATIS Value Event Fonds

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300SGJK0LCUPT6G11

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es wurden **damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 0 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds sein Vermögen in erster Linie in Emittenten, die unter besonderer Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgedankens (unternehmerische, soziale und ökologische Verantwortung („ESG“)) ausgewählt wurden.

Die Grundlage für diese Analyse bilden relevante Daten und Informationen, die von MSCI ESG Research sowie von internen und öffentlichen Quellen verwendet, verarbeitet und beurteilt werden.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Kontroverse Aktivitäten (CAS): Im Bereich kontroverse Aktivitäten (CAS) werden Unternehmen hinsichtlich gängiger kontroverser Geschäftsaktivitäten untersucht. Berücksichtigt werden quantitative Umsatzgrenzen, aber auch qualitative Aspekte. Ausgewiesen wird ein durch kontroverse Geschäftsaktivitäten generierter Umsatz. Unternehmen werden vollständig ausgeschlossen, wenn sie im Bereich kontroverser Aktivitäten tätig sind.

Zusätzlich besteht für die Unternehmen ein normbasiertes Screening. Im Bereich des normbasierten Screenings erfolgt eine Erfassung von kontroverserem Geschäftsverhalten und von Verstößen gegen relevante internationale Normen und Standards. Die Untersuchung bezieht sich auf die Beteiligung eines Unternehmens an kontroverserem Geschäftsverhalten. Wir schließen ein Unternehmen aus, wenn es gemäß unserem ESG-Datenanbieter gegen die UN Global Compact oder die ILO-Kernarbeitsnormen verstößt, sowie darüber hinaus, wenn es in bestimmten Umweltbereichen durch kontroverses Geschäftsverhalten auffällig geworden ist und der ESG-Datenanbieter dies als schwerwiegend klassifiziert.

Das Verbändekonzept wird durch die Umsatzschwellen eingehalten.

Durch den ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz berücksichtigt der Fonds nicht die Umweltziele gemäß Verordnung (EU) 2020/852.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Die jeweils beschriebenen Ausschlusskriterien im Verkaufsprospekt im jeweils gültigen Geschäftsjahr seit Auflage (01.10.2024 bis 30.09.2025) des Fonds wurden eingehalten. Es gab keine aktiven Grenzverletzungen. Die tägliche Überwachung erfolgt im Rahmen des Risikomanagements.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

... und im Vergleich zu den vorangegangenen Zeiträumen?

Im Vergleich zu den vorangegangenen Zeiträumen ergeben sich nur geringfügige Abweichungen in den quantitativen Nachhaltigkeitskennzahlen. Im aktuellen Geschäftsjahr betragen die Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen 72,79% des Fondsvolumens (Vorjahr: 73,47%). Der Anteil der Investitionen, die die Anforderungen nicht erfüllen, lag bei 8,99% (Vorjahr: 5,30%). Die Kategorie „Andere Investitionen“ belief sich auf 27,21% (Vorjahr: 26,53%). Abgesehen von diesen leicht veränderten quantitativen Ausprägungen zeigen die Ergebnisse weiterhin ein mit dem Vorjahr konsistentes Bild ohne aktive Grenzverletzungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Finanzprodukt durch verbindliche Ausschlusskriterien und das Controversy Risk Assessment.

Die folgende Tabelle zeigt, welche der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) das Finanzprodukt bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigt und mit welchen Maßnahmen diese vermieden bzw. reduziert werden sollen.

Nachhaltigkeitsindikator	Ausschlusskriterien	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • THG-Emissionen • CO₂-Fußabdruck (Carbon Footprint) • THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird 	<ul style="list-style-type: none"> • Mehr als 20% des Umsatzes mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren; • Mehr als 20% des Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren; • In schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen. 	Die Begrenzung von Emissionen soll mittelbar durch die Anwendung der Ausschlusskriterien sichergestellt werden.
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	<ul style="list-style-type: none"> • Mehr als 20% des Umsatzes mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren; • Mehr als 20% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren; • Umsatz aus Unkonventioneller Öl- und Gasförderung. 	Das Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, wird durch die Umsatzschwelle begrenzt.
Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	<ul style="list-style-type: none"> • Mehr als 20% des Umsatzes mit der Stromerzeugung aus Kohle; • Mehr als 20% des Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle. 	Der Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen wird durch die Umsatzschwelle begrenzt.
Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	In schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen.	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an, die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen.
<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken • Emissionen in Wasser • Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle 	In schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen.	Das Prinzip 7 des UN Global Compact besagt, dass Unternehmen einen vorsorgenden Ansatz im Umgang mit Umweltproblemen unterstützen sollen.
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	In schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen.	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch den folgenden Ausschluss überwacht: In

		schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen.
Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	In schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen.	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
<ul style="list-style-type: none"> • Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen 	In schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen.	Das Prinzip 6 des UN Global Compact besagt, dass Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf beseitigt werden soll. Schwere Verstöße führt zum Ausschluss.
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Umsatz aus der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren.	Über das Ausschlusskriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
THG-Emissionsintensität (Staaten)	Die das Klimaabkommen von Paris nicht ratifiziert haben.	Durch das Ausschlusskriterium darf nur in Staaten investiert werden, die das Klimaabkommen von Paris ratifiziert haben.
Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Staaten)	Die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.	Durch das Ausschlusskriterium darf nur in Länder investiert werden, die nach Freedom House Index als nicht unfrei klassifiziert werden.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Ermittlung der Top-15-Hauptinvestitionen erfolgt an vier Stichtagen im Jahr (31. Dezember 2024, 31. März 2025, 30. Juni 2025 und 30. September 2025) mit jeweils dem Durchschnittswert der Hauptinvestitionen.

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 01.10.2024 – 30.09.2025

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Berkshire Hathaway A	Finanzwesen	5,37	USA
Visa Inc.	IT	3,45	USA
Münchener Rück	Finanzwesen	3,44	Deutschland
Alphabet Class A	Telekommunikationsdienste	3,34	USA
Prosus NV	Nicht-Basiskonsumgüter	3,04	Niederlande
SAP SE	IT	2,91	Deutschland
Roche Holding AG	Gesundheitswesen	2,60	Schweiz
Microsoft	IT	2,53	USA
Amazon.com Inc.	Nicht-Basiskonsumgüter	2,34	USA
2,500% Frankreich 09/26	Staatsanleihe	2,28	Frankreich
Sika	Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe	2,21	Schweiz
Brookfield Corp.	Finanzwesen	2,20	Kanada
FERGUSON PLC	Industrie	2,14	USA
Uber Technologies Inc	Industrie	1,99	USA
Stryker Corp.	Gesundheitswesen	1,90	USA



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen betragen zum Geschäftsjahresende des Fonds 72,79% des Fondsvolumens. Dies bedeutet, dass 72,79% des Fondsvolumens in Unternehmen investiert sind, die nach dem beschriebenen ACATIS Artikel 8 Ansatz positiv sind und somit ein ökologisches und/oder soziales Merkmal beinhalten.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

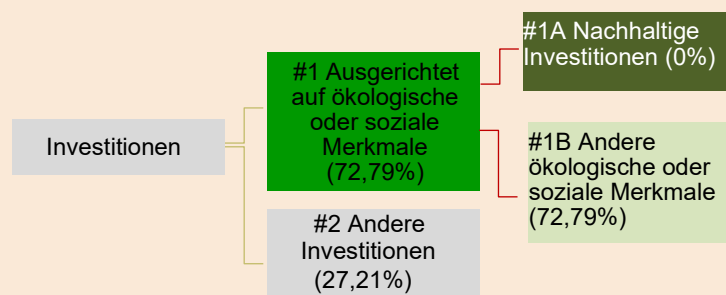
Der Anteil der Investitionen, die sich an ökologischen oder sozialen Kriterien orientieren, soll 50% des NAV übersteigen. Unternehmen, die die Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nur dann im Portfolio gehalten werden, wenn ihr kumulierter Anteil 10% des NAV nicht übersteigt.

Zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds betrug der Anteil der Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, 72,79% des NAV.

Der Anteil der Investitionen, die die Anforderungen nicht erfüllen, betrug 8,99% des NAV.

Bei den übrigen Investitionen kann es sich beispielsweise um Kasse, Absicherungen oder Zertifikate handeln.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	In % der Vermögenswerte
Finanzwesen	19,85
Nicht Basiskonsumgüter	9,35
IT	8,16
Gesundheitswesen	6,78
Telekommunikationsdienste	4,67
Basiskonsumgüter	4,34
Industrie	4,19
Roh-, Hilfs- % Betriebsstoffe	1,97
Immobilie	0,45

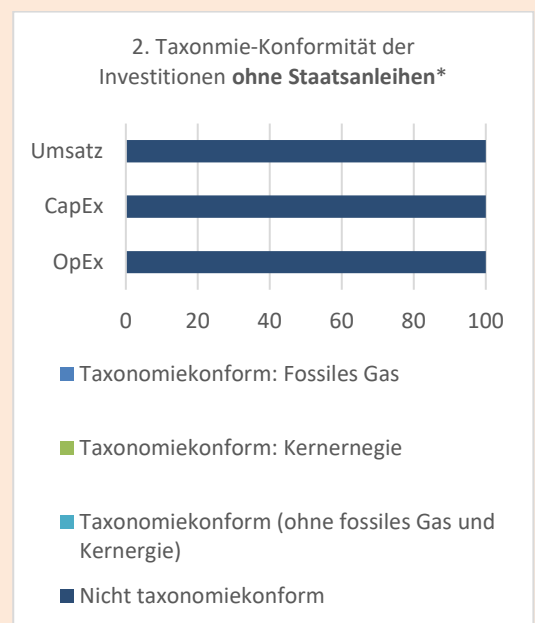
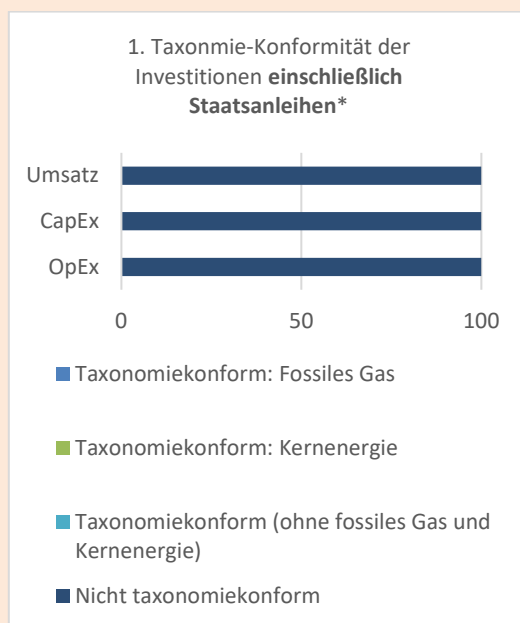
Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

Ja:

 In fossiles Gas In Kernenergie

 Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?** Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0%.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen (27,21%)“ fallen z.B. Absicherungsinstrumente, Anlagen zu Diversifizierungszwecken, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, oder liquide Mittel zur Liquiditätssteuerung. Diese Anlagen sind von einer Nachhaltigkeitsbewertung ausgenommen und beinhalten keine ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Um die Interessen der Anleger zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung im Sinne einer guten Corporate Governance gerecht zu werden, übt ACATIS für die gehaltenen börsennotierten Aktienbestände die damit verbundenen Stimmrechte mit einem speziellen Fokus auf Nachhaltigkeit aus. Darüber hinaus ist eine gute Corporate Governance integraler Bestandteil des normbasierten Screenings, das unter anderem die Vorgaben des UN Global Compact sowie die ILO-Kernarbeitsnormen umfasst. ACATIS veröffentlicht im Laufe eines Jahres alle Abstimmungen der Sondervermögen auf Hauptversammlungen auf der Homepage www.acatis.de unter der Rubrik „Pflichtveröffentlichungen“.

ACATIS verfügt über ein unabhängiges internes Risikomanagement, das die spezifischen Anforderungen, die sich aus dem ESG-Investmentprozess ergeben, mittels geeigneter technischer Systeme überwacht. Das Portfoliomanagement stellt quartalsweise Positiv-/Negativlisten für den Investmentprozess zur Verfügung. Die Listen werden im System umgesetzt und überwacht.